

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 05.09.2017

Nr. 42

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
231.	Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017	2
	Kreisstadt Bergheim	
232.	Bekanntmachung 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses	3
233.	Bekanntmachung Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt: Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim- Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim	4-6
234.	Bekanntmachung Flurbereinigung Kirchberg; Az.: 33.42 -11 93 2- Ladung zur Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan	7-8
	Bedburg	
235.	Bekanntmachung Aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nord- rhein – Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der stellvertretenden Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg frei wird.	9
	Pulheim	
236.	Bekanntmachung Die 17. Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 13.09.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.	10-12

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
91 Rhein-Erft-Kreis I**

**BEKANNTMACHUNG
zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

Gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I tagt am

**Freitag, 29.09.2017, 10.00 Uhr,
im SPD-Sitzungssaal (KT.1 Raum 1)
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.**

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I gemäß § 41 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 76 BWO
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 01.09.2017

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I



Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Die zweite öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl 2017 findet am

Dienstag, 12.09.2017 um 16.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses (Raum 1.22), Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim
statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Prüfung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl 2017

Stadt Bergheim, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentraler Service

Bergheim, 05.09.2017

gez. Ludes (Wahlleiter)

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt:

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaßem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim

Der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaßem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Rhein-Erft-Kreis bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Bergheim, Gemarkung Kenten, Oberaßem-Fortuna, Bedburg und Heppendorf beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12.09.2017 bis 11.10.2017 (einschließlich)** während der Dienststunden bei der

Stadtverwaltung Bergheim
Altes Rathaus, 1. Etage
Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9–11
50126 Bergheim

montags bis mittwochs	8:00 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 17:45 Uhr
freitags	8:00 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Weiterhin können die Planunterlagen gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bergheim zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.11.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bergheim – Adresse s. o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bergheim zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung von Einwendungen und/oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
8. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts

gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Unterlage 1: RE-Feststellungsentwurf Kapitel 3 sowie 5 und 6
- Unterlage 8: Entwässerungslagepläne
- Unterlage 9: Maßnahmenübersichtslageplan einschließlich Detailpläne
- Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung sowie Luftschadstoffuntersuchung
- Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
- Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen

Bergheim, den 30.08.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 24.08.2017

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Kirchberg

Az.: 33.42 -11 93 2-

Ladung zur Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 64 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

Donnerstag, dem 21. September 2017,

in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

(Bitte am Empfang melden, da Zutritt eine vorherige Anmeldung erfordert!)

Die Beteiligten werden gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 4103 (Frau Ortmanns) oder 0221 147 4105 (Herr Peters) einen Termin zu vereinbaren.

Am Tag der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 05.10.2017 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, dem 05. Oktober 2017, um 11:00 Uhr,

bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

(Bitte am Empfang melden, da Zutritt eine vorherige Anmeldung erfordert!)

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG (siehe Hinweis am Ende).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigelegt.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 3 geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 14. Änderungsbeschluss vom 19.05.2016 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden gemäß § 32 FlurbG zusammen mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan festgestellt.

Die Offenlage und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt zugleich mit dem Offenlegungstermin des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan.

Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung sind innerhalb eines Monats nach dem o. g. Offenlegungstermin schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und insbesondere nach den Vorgaben des dort als Art. 1 enthaltenen Vertrauensdienstgesetzes 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) eingereicht werden.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. *Rombey*

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg veröffentlicht.

Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
- Fachdienst 3 –
30 90 70/11

50181 Bedburg, den 28.08.2017

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der stellvertretenden Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg frei wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

§ 2 Abs. 2 SchAG NRW

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

§ 2 Abs. 3 SchAG NRW

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 2 Abs. 4 SchAG NRW

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bedburg für 5 Jahre gewählt (§ 3 SchAG NRW). Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Interessierte Personen können sich nach schriftlicher Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis spätestens zum 06. Oktober 2017 zur Wahl durch den Rat der Stadt Bedburg stellen.

Ansprechpartner:
Frau Courth
-Rathaus Bedburg-
Friedrich-Wilhelm-Straße 43

50181 Bedburg
Tel.: 02272/402 326
E-Mail: am.courth@bedburg.de

gez.

Sascha Solbach
Bürgermeister

Umweltausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **17. Sitzung des Umweltausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **13.09.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Landesgartenschau in Pulheim
 - Vorstudie zur möglichen Durchführung einer Landesgartenschau
 - Antrag gem. § 24 GO NRW, hier: Machbarkeitsstudie für eine Landesgartenschau
- 3 Gestaltung und Platzierung neuer Grabtypen auf den Pulheimer Friedhöfen
- 4 Bebauungsplan Nr. 101 Brauweiler
Bereich: Mühlenstraße
 - Modifizierung verbindlicher Planinhalte
 - Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 Siehe UA vom 08.03.2017 und PA vom 15.03.2017
- 5 Bebauungsplan Nr. 128 Am Kleekamp
Bereich: Am Kleekamp / Am Brunnen
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Auslegungsbeschluss
- 6 Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf
Bereich: Siegstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Auslegungsbeschluss
 siehe Beschlussvorlage 371/216

- vorsorglich -

- 14 Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises
Textliche Aktualisierung der allgemeinen Festsetzungen (Ge- und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln) für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
- 15 EG-Umgebungslärmrichtlinie gem. §§ 47 a ff. BImSchG
Straße und Schiene - Umsetzung der 2. Stufe
(vgl. Vorlage 57/2017, UA 08.03.2017, PA 15.03.2017)
- 16 Umgebungslärm Schiene: Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Eisenbahnbundesamt EBA)
Hier: Information und Stellungnahme der Stadt Pulheim
(siehe Vorlage 231/2015)
- 17 Verbesserung der Verkehrssituation auf der Nettegasse zwischen Josef-Gladbach-Platz und Ortsausgang;
Gemeinsamer Ortstermin der Verwaltung mit Vertretern des Umwelt- und Tiefbau- und Verkehrsausschusses
- 18 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 19 Mitteilungen der Verwaltung
- 19.1 Rückschnitte im Stadtgebiet im Herbst/Winter 2017/2018
- 19.2 Umgestaltung der Bernhardstraße in Brauweiler
- Baumfällungen im Bereich des Friedhofes aufgrund der Verbreiterung der Nebenanlagen bzw. im Zuge der geplanten Erstellung eines Kreisverkehrs im Bereich des Knotenpunktes Bernhardstraße / Pfalzgrafenstr. - Laurentiusweg-
- 20 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen

gez.
Axel Nawrath
Vorsitzender

Aushang vom 05.09.2017 bis zum 14.09.2017